

SK / Motion SVP-Fraktion vom 26. November 2018

Klare Vorgaben bei der Einmischung der Regierung in Abstimmungskämpfe

Antrag der Regierung vom 12. März 2019

Nichteintreten.

Begründung:

In Ergänzung zum erläuternden Bericht des Kantonsrates informiert die Regierung im Vorfeld von kantonalen Volksabstimmungen die Öffentlichkeit. Sie beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit. Im Rahmen dieser Grundsätze ist es zulässig, dass die Regierung eine von der Beschlussfassung des Kantonsrates abweichende Haltung zum Ausdruck bringt.

Die Regierung begleitet jeden Rechtsetzungsprozess eng und befasst sich eingehend mit den Abstimmungsvorlagen. Insbesondere wenn sie im gesamten Rechtsetzungsprozess eine grundlegend andere Haltung eingenommen hat als der Kantonsrat, kann es angezeigt sein, die Stimmberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen und die Position der Regierung zu erläutern. Dies trägt dazu bei, dass sich die Stimmberechtigten ein umfassendes Bild von einer Vorlage machen und ihren Willen im Sinn von Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) frei bilden können.

In der Praxis sind Fälle, in denen der Kantonsrat bei später zur Abstimmung gelangenden Erlässen grundlegend von den Entwürfen der Regierung abweicht, sehr selten. Noch seltener sind Fälle, in denen die Regierung im Vorfeld der Volksabstimmung gegenüber der Öffentlichkeit ihre abweichende Haltung darstellt. Aus den vergangenen rund zehn Jahren lassen sich zwei Fälle nennen, in denen eine solche Information erfolgte: im Vorfeld der von der Motionärin erwähnten Abstimmung über den III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz (Gesichtsverhüllungsverbot) im Herbst 2018 sowie im Vorfeld der Abstimmung zu zwei Gesetzesinitiativen betreffend das Rauchen im Herbst 2009.

Aufgrund der geringen Anzahl an Fällen sowie mit Blick auf eine vollständige und transparente Information der Stimmberechtigten erscheint ein gesetzliches Verbot, wonach die Regierung eine von der Haltung des Kantonsrates abweichende Haltung nicht zum Ausdruck bringen darf, als nicht erforderlich. Die Regierung wird auch in Zukunft abweichende Haltungen nur in Ausnahmefällen und nur mit der gebotenen Zurückhaltung kommunizieren.